

SATZUNG

des Missionskreises Ayopaya e.V.

(Abschrift vom 06.07.1976, geändert 08.10.1976; 07.10.1983; 28.01.1997; 28.1.2000; 17.1.2003; 22.05.2009; 22.10.2010; 20.11.2015)

§ 1

- I. Der Verein führt den Namen „Missionskreis Ayopaya e.V.“.
- II. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt mildtätige und religiöse Zwecke.
Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der „Fundación Centro Social San Bonifacio“ in Independencia in der Provinz Ayopaya, Bolivien, mit ihren caritativen, sozialen, bildenden und religiösen Einrichtungen und der aus ihr hervorgehenden pastoralen Arbeit, vor allem in der „Fundación „Manfredo Rauh“ Casa del Catequista“ in Cochabamba in Bolivien.
Nachrangig wird der Vereinszweck verwirklicht durch die finanzielle Förderung der Stiftung Ayopaya. Hierzu verwendet der Verein seine Gelder aus Spenden, Beiträgen, usw., die er nicht für die Arbeit in Bolivien benötigt.
Er will darüber hinaus durch Gedankenaustausch der einzelnen Mitglieder das Interesse an diesen Missionseinrichtungen wecken und fördern.
- II. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft kein Vermögensanspruch zu. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft.

- IV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- II. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt Euro 20,00 (in Worten: zwanzig).
- III. Die Mitgliedschaft geht verloren
1. durch Tod,
 2. durch förmliche Ausschließung durch die Vorstandschaft,
 3. durch Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 4

- I. Die Leitung des Vereins besteht aus einem Vorstand, der alle drei Jahre zu wählen ist.
- II. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, darunter nach Möglichkeit ein(e) ehemalige(r) Projektmitarbeiter(in). Alle Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

§ 5

- I. Die Mitglieder treten mindestens alle drei Jahre zur Vollversammlung zusammen zur Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und zur Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen Mittel. Die Beschlüsse werden von der Vorstandschaft unterzeichnet.
- II. Die Vollversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- III. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 6

- I. Der Vollversammlung obliegt
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 3. die Entlastung der Vorstandschaft,
 4. die Wahl der Vorstandschaft,
 5. die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- II. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- III. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen ist, soweit sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen können, schriftliche Abstimmung erforderlich.
- IV. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- V. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem besonderen Protokollbuch niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

- I. Der Vorstandschaft obliegt
 1. die Geschäftsleitung,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- II. Der Vorsitzende
 1. beruft und leitet die Verhandlungen der Vollversammlung,
 2. ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- III. Der Schatzmeister
 1. verwaltet die Kasse des Vereins,
 2. überwacht die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben,
 3. nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang,
 4. darf selbständig Zahlungen für Vereinszwecke leisten.
- IV. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen und in der Vollversammlung von dem Ergebnis zu berichten.

§ 9

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Ayopaya“ im „Stiftungszentrum des Erzbistums Bamberg zur Förderung kirchlicher Stiftungen und Einrichtungen“, Dompl. 3, 96049 Bamberg.

Diese muss das Vermögen ausschließlich für kirchliche und religiöse Zwecke verwenden.

(Raimund Busch, 1. Vorsitzender)